

Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung „Quartier M Düsseldorf“

Im Auftrag:



Projektbetreuung:



Bearbeiter:
Manfred Henf



Foto 1: Postverteilzentrum Düsseldorf - Große Teile der Betrachtungsfläche sind überbaut oder versiegelt.

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN
UND
Flächenbewertungen
Mai 2013





Büroanschrift:

MANFRED HENF
BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,
KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN
Talstraße 85 b

40822 Mettmann

Tel.: 02104-1 36 82
Fax:..... 02104-80 14 62
mobil: 01520-1 86 95 99
eMail:M.Henf@freenet.de
Homepage:buerofueroekologie.de

Mettmann im Mai 2013 -



Manfred Henf



Inhalt	Seite -
1. Einleitung	5 -
2. Festlegung des Betrachtungsrahmens	6 -
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungsfläche	6 -
2.2 Bestehende Schutzgebietsausweisungen und planungsrelevante Arten ..	6 -
2.3 Potenzielle zu erwartende Auswirkungen der Flächenumnutzung	6 -
2.4 Methoden	13 -
3. Planungsrelevantes Artenspektrum	14 -
3.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)	16 -
3.2 Lurche (Amphibia)	18 -
3.3 Kriechtiere (Reptilia)	18 -
3.4 Vögel (Aves)	18 -
3.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)	19 -
3.6 Libellen (Odonata)	20 -
3.7 Weichtiere (Mollusca)	20 -
4. Zusammenfassung und Prognose	21 -
5. Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung	23 -
6. Literatur	26 -



Karten-, Tabellen-, Luftbild- Abbildung- und Fotoverzeichnis

Karten

Karte 1:	Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DTK10)	5
Karte 2:	Lage der Betrachtungsfläche in Düsseldorf-Stadtmitte (Ausschnitt aus der DGK5)	7
Karte 3:	Schutzstati nach LINFOS (zuletzt besucht 29.04.2013)	8

Tabellen

Tab. 1:	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4706	14
---------	---	----

Luftbild

Luftbild 1:	Lage der Betrachtungsfläche in Düsseldorf-Stadtmitte im Luftbild	7
-------------	--	---

Abbildung

Abb. 1:	Entwurf der vorgesehenen zukünftigen Flächennutzung im Betrachtungsbereich	9
Abb. 2:	Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben	24
Abb. 3 u. 4:	Schwegler Fledermaus-Wandschale 2FE ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von Breite 30 x Höhe 30 x Tiefe 3...5 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit zwei Schrauben	24
Abb. 5-8:	Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden	25
Abb. 9:	Schwegler Nisthöhle Typ 1B für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, etc.	25
Abb. 10:	Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig	25

Fotos

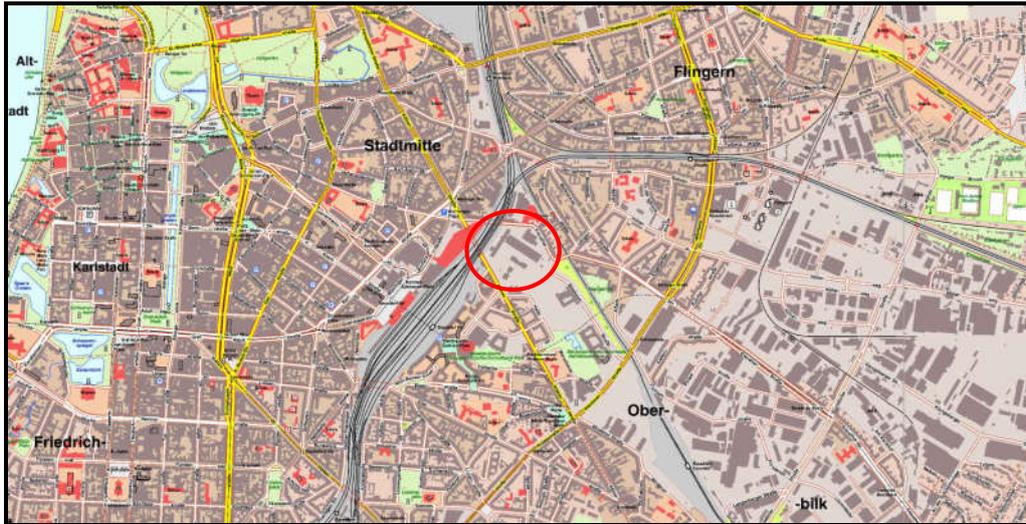
Foto 1:	Postverteilzentrum Düsseldorf - Große Teile der Betrachtungsfläche sind überbaut oder versiegelt	1
Foto 2:	Die Fassadenfront des Verteilzentrums bietet konstruktionsbedingt (versiegelte Waschbetonplatten, Glas und Rolll Tore) kaum Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse	10
Foto 3:	Im Bereich des modern gestalteten ehemaligen Verwaltungs- und Schulungsgebäudes, dessen Fassade als Blech- und Glaskonstruktion ausgeführt wurde, befinden sich gleichfalls keine günstigen Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse (vgl. Foto 2)	10
Foto 4:	Im Bereich der Betrachtungsfläche stocken überwiegend randlich höhere und ältere Gehölze. Diese konzentrieren sich auf Gehölzsäume an der Kölner und Erkrather Straße sowie entlang des nordwestlich angrenzenden Bahndamms	11
Foto 5:	Unversiegelte Offenlandflächen bestehen im südlichen Teilbereich der Betrachtungsfläche. Große Bereiche wurden im Rahmen der Umfeldherrichtung für einen Neubau (vgl. Foto 6) offensichtlich vor kurzem planiert	11
Foto 6:	Der an der Eintrachtstraße entstandene Neubau ist im Luftbild 1 noch nicht vorhanden. Das Umfeld des Gebäudes wurde planiert	12
Foto 7:	Ein Jagdrevier der Zwergfledermaus grenzt im Bereich des aufgelassenen Bahndammes an der Moskauer Straße an die Betrachtungsfläche	17
Foto 8-13:	Beispiele für potenzielle Gebäudenutzung durch Fledermäuse im Bereich des Postverteilzentrums	17
Foto 14:	Elster-Nest im Gehölzbestand an der Kölner Straße	19

Fotos Henf, Mettmann



1. Einleitung

Mit Auftrag vom 20.03.2013 wurde das Büro des Verfassers von der [REDACTED] mit der Erarbeitung einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung hinsichtlich der Umnutzung des heute überwiegend als Verteilzentrum der Deutschen Post AG/DHL genutzten Areals in der Nähe der Stadtmitte von Düsseldorf (Nähe Hauptbahnhof) betraut. Die Lage der Betrachtungsfläche ist den Karten 1 und 2 zu entnehmen. Im Vorfeld der möglichen Umnutzung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu beachten, die auf der Basis der vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung diskutiert werden.



Karte 1: Lage der Betrachtungsfläche im Raum (Ausschnitt aus der DTK10).

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2013), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).



2. Festlegung des Betrachtungsrahmens

2.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungsfläche

Die Abgrenzung der Betrachtungsfläche ist der folgenden Karte 2 und dem folgenden Luftbild 1 zu entnehmen.

Die von der projektierten Planung betroffene Fläche liegt in der geschlossenen Bebauung nahe dem Düsseldorfer Hauptbahnhof. Sie hat eine Größe von ca. 6,2ha. Im Nordwesten wird die Betrachtungsfläche von einem Bahndamm, im Norden und Nordosten von der Erkrather Straße, im Süden von der Eintrachtstraße und im Südwesten von der Kölner Straße begrenzt (vgl. Karte 2). Im Bereich des fast vollständig versiegelten Verteilzentrums der Deutschen Post befinden sich aktuell nur wenige Gehölze. Diese stocken auf der Bahndammböschung, an der Straßenfront zur Kölner Straße und vor allem im Westen im Übergang zur Erkrather / Moskauer Straße (s. Luftbild 1). Die im Luftbild im Süden zu erkennende Brache ist an der Eintrachtstraße bereits überbaut (s. Foto 6), die Außenbereiche sind zwischenzeitlich planiert worden (s. Foto 5). Stehende oder fließende Gewässer sind im Bereich der Betrachtungsfläche nicht vorhanden. Lediglich am benachbarten „Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ an der Moskauer Straße ist eine Geländemulde ausgeprägt, in die möglicherweise Niederschläge (Dachwässer) eingeleitet werden. Hier könnte jeweils für kurze Zeitabschnitte ein temporäres Gewässer außerhalb der Betrachtungsfläche entstehen.

2.2 Bestehende Schutzgebietsausweisungen und planungsrelevante Arten

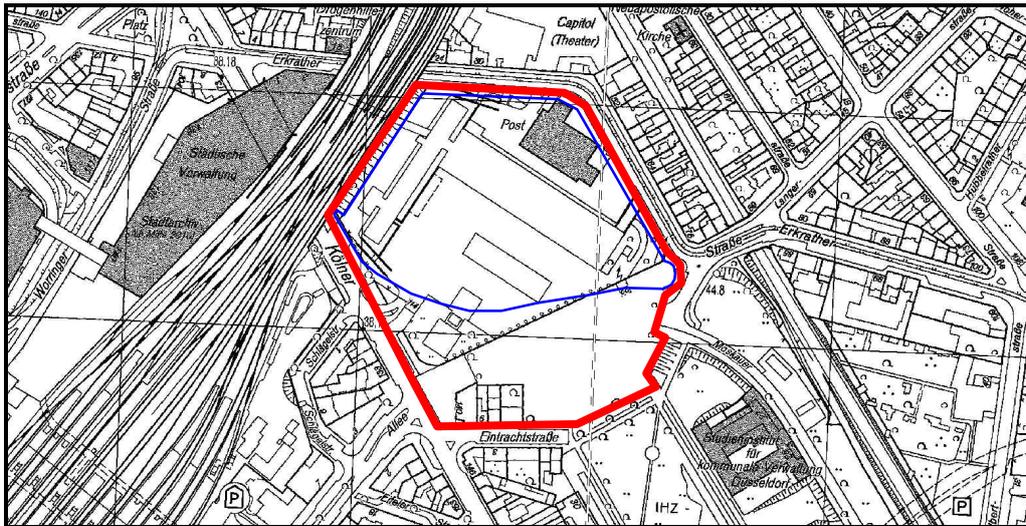
Für den Bereich der Betrachtungsfläche bestehen weder Ausweisungen im Landschaftsplan der Landeshauptstadt Düsseldorf als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet, noch sind Hinweise auf Schutzaspekte (Flächen- oder Artenschutz) im Landschaftsinformationssystem des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu entnehmen (s. LINFOS¹ des LANUV², Karte 3). Hinweise auf streng geschützte oder sonstige planungsrelevante Arten im Betrachtungsbereich liegen dem Verfasser nicht vor. Als planungsrelevant gelten die vom MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (MUNLV 2008) festgelegten besonders und streng geschützten Arten. Als Basis für die Ersteinschätzung dienen die Angaben des LANUV zu planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt (MTB) Düsseldorf (4706).

2.3 Potenzielle zu erwartende Auswirkungen der Flächenumnutzung

In Folge der Umnutzung des gewerblich genutzten Bereichs sind überwiegend vorübergehende Auswirkungen auf ein eingeschränktes, an urbane Zönosen (Lebensgemeinschaften) angepasstes, Artenspektrum zu erwarten. Durch die projektierten Baumaßnahmen können nach Einschätzung des Verfassers Populationen einiger europäischer Vogelarten sowie Fledermäuse betroffen werden.

¹ *Landschaftsinformationssammlung*

² *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW*



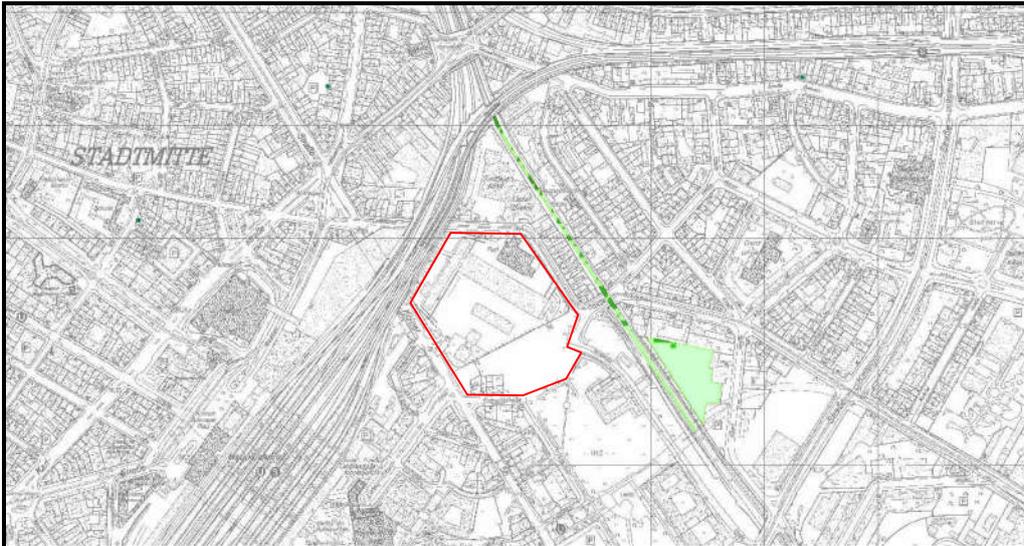
Karte 2: Lage der Betrachtungsfläche in Düsseldorf-Stadtmitte (Ausschnitt aus der DGK5).

-  Betrachtungsfläche
-  Geltungsbereich des B-Plans



Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche in Düsseldorf-Stadtmitte im Luftbild.

-  Betrachtungsfläche
-  Geltungsbereich des B-Plans



Karte 3: Schutzstati nach LINFOS (zuletzt besucht 29.04.2013).
Es sind keinerlei Schutzstati vorhanden. Die grün markierten Bereiche werden in der
Dauergrünlanderhaltungskulisse im LINFOS geführt
 Betrachtungsfläche



Abb. 1: Entwurf der vorgesehenen zukünftigen Flächennutzung im Betrachtungsbereich.



Foto 2: Die Fassadenfront des Verteilzentrums bietet konstruktionsbedingt (versiegelte Waschbetonplatten, Glas und Rolltore) kaum Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse.



Foto 3: Im Bereich des modern gestalteten ehemaligen Verwaltungs- und Schulungsgebäudes, dessen Fassade als Blech- und Glaskonstruktion ausgeführt wurde, befinden sich gleichfalls keine günstigen Einflugmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse (vgl. Foto 2).



Foto 4: Im Bereich der Betrachtungsfläche stocken überwiegend randlich höhere und ältere Gehölze. Diese konzentrieren sich auf Gehölzsäume an der Kölner und Erkrather Straße sowie entlang des nordwestlich angrenzenden Bahndamms.



Foto 5: Unversiegelte Offenlandflächen bestehen im südlichen Teilbereich der Betrachtungsfläche. Große Bereiche wurden im Rahmen der Umfeldherrichtung für einen Neubau (vgl. Foto 6) offensichtlich vor kurzem planiert.



Foto 6: Der an der Eintrachtstraße entstandene Neubau ist im Luftbild 1 noch nicht vorhanden. Das Umfeld des Gebäudes wurde planiert.



2.4 Methoden

Die in der vorliegenden Arbeit geführte Diskussion über die Betroffenheit planungsrelevanter Arten basiert neben Internet-, Datenbank-, Literaturrecherchen und Befragungen auf dem Ergebnis einer stichprobenhaften Begehung am 15.04.2013 sowie der Einschätzung des Biotoppotenzials durch den Verfasser.

Methodenkritik

Der Verfasser weist ausdrücklich darauf hin, dass keine systematischen Kartierungen durchgeführt wurden.



3. Planungsrelevantes Artenspektrum

In der folgenden Tabelle werden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Messtischblatt (MTB) 4706 Düsseldorf gelisteten, planungsrelevanten Arten dargestellt. Die genannten Arten bilden in der Regel die Basis für weitere Untersuchungen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Bewertung (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2008).

Für das MTB 4706 Düsseldorf scheint es hohe Nachweisdefizite für viele der aufgeführten Tiergruppen zu geben. Insbesondere die Artengruppe der Fledermäuse scheint mit nur 5 Arten erheblich unterrepräsentiert. Ähnliches könnte auch für die Artengruppe der Vögel zutreffen. Zum Messtischblatt, in dem die Betrachtungsfläche liegt, zählen der Rhein und diverse Abgrabungen in der Rheinaue. Diese Biotope weisen regelmäßig einen hohen Artenbestand auf, der sich nicht in den Listen des LANUV widerspiegelt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4706

Art	Status für das MTB	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung zum Vorkommen auf der Betrachtungsfläche
Fledermäuse			
Großer Abendsegler	Art vorhanden	G	-
Rauhautfledermaus	Art vorhanden	G	-
Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	?
Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	?
Zweifarbflodermäus	Art vorhanden	G	?
Amphibien			
Kammolch	Art vorhanden	G	-
Kleiner Wasserfrosch	Art vorhanden	G	-
Kreuzkröte	Art vorhanden	U	-
Reptilien			
Zauneidechse	Art vorhanden	G↓	-
Vögel			
Baumfalke	sicher brütend	U	-
Eisvogel	sicher brütend	G	-
Feldlerche	sicher brütend	G↓	-
Feldschwirl	sicher brütend	G	-
Fischadler	Durchzügler	G	-
Flussregenpfeifer	sicher brütend	U	-
Graureiher	sicher brütend	G	-
Habicht	sicher brütend	G	-
Kiebitz	sicher brütend	G	-
Mäusebussard	sicher brütend	G	-
Mehlschwalbe	sicher brütend	G↓	-
Nachtigall	sicher brütend	G	-
Pirol	sicher brütend	U↓	-
Rauchschwalbe	sicher brütend	G↓	-
Rebhuhn	sicher brütend	U	-
Schleiereule	sicher brütend	G	-
Schwarzkehlchen	sicher brütend	U	-
Sperber	sicher brütend	G	-
Steinkauz	sicher brütend	G	-
Sturmmöwe	sicher brütend	U	-



Turnfalke	sicher brütend	G	-
Turteltaube	sicher brütend	U↓	-
Uferschwalbe	sicher brütend	G	-
Waldkauz	sicher brütend	G	-
Waldohreule	sicher brütend	G	-
Wanderfalke	sicher brütend	U↑	?
Wasserralle	beo. zur Brutzeit	U	-
Wiesenpieper	sicher brütend	G↓	-
Zwergtaucher	sicher brütend	G	-
Schmetterlinge			
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Art vorhanden	S	-
Nachtkerzen-Schwärmer	Art vorhanden	G	-
Libellen			
Asiatische Keiljungfer	Art vorhanden	G	-
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel	Art vorhanden	S	-

Quelle LANUV-Internetpräsentation (zuletzt besucht 07.05.2013)

- | | |
|------------------------|--|
| X = Art nachgewiesen | ATL = atlantischer Bereich in NRW |
| ? = Vorkommen möglich | G = günstiger Erhaltungszustand in NRW |
| - = Art nicht relevant | U = ungünstiger Erhaltungszustand in NRW |
| | S = schlechter Erhaltungszustand in NRW |
| | ↓ = abnehmend ↑ = zunehmend |



3.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)

Im innerstädtischen Bereich der Stadt Düsseldorf, vor allem bei vorhandenen altem Baum- und Gebäudebestand, Parkanlagen, Friedhöfen und Brachen, sind, teilweise in erstaunlich hohen Abundanzen, Fledermäuse zu beobachten. Im Umfeld der Betrachtungsfläche konnte der Verfasser vor einigen Jahren, beispielsweise im Bereich des nur etwa 600 bis 700m entfernten ehemaligen Bahnhofs Lierenfeld Zwergfledermäuse nachweisen (HENF 2011).

Im flächig versiegelten Umfeld der Gebäude des Verteilzentrums der Deutschen Post ergeben sich nur wenige Hinweise auf günstige Jagdreviere für Fledermäuse. Vor allem wegen der nur punktuell ausgeprägten Gehölze erscheint die Betrachtungsfläche, obwohl über den aufgelassenen Eisenbahndamm an der Moskauer Straße mit Fledermaushabitaten im Raum vernetzt, nur wenig attraktiv für Fledermäuse. Insektenreichtum (Nahrungsgrundlage für Fledermäuse) ist hier wegen der spärlichen Biotopausstattung mit Gehölzen, Gewässer fehlen völlig, nicht zu erwarten. An einigen, wenigen Gebäuden bestehen jedoch Einflugmöglichkeiten, die von den im Raum Düsseldorf nachgewiesenen Gebäudefledermäusen (Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus) genutzt werden könnten (s. Foto 8-13). Baumhöhlenbewohnende „Waldfledermäuse“, wie die Wasserfledermaus, wären nur dann (potenziell) betroffen, wenn z. B. ältere, baumhöhlentragende Bäume im Rahmen der Umnutzung der Betrachtungsfläche entfallen müssten. Hinweise auf den Verlust möglicher Quartierbäume liegen dem Verfasser nicht vor.

Nach Auffassung des Verfassers könnte es bei Umnutzung der Fläche zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT 2009) kommen, wenn Quartiere (vor allem Wochenstuben) von Fledermäusen in Folge von Rückbaumaßnahmen beeinträchtigt würden. Zur Beurteilung, ob und welche Gebäudeteile von Fledermäusen genutzt werden, ist eine vertiefende Untersuchung, insbesondere von potenziellen Gebäudequartieren, notwendig. Je nach Ergebnis der Untersuchung können Maßnahmen definiert werden, die geeignet sind Verbotstatbestände zu vermeiden (s. Kap. 5).



Foto 7: Ein Jagdrevier der Zwergfledermaus grenzt im Bereich des aufgelassenen Bahndammes an der Moskauer Straße an die Betrachtungsfläche.

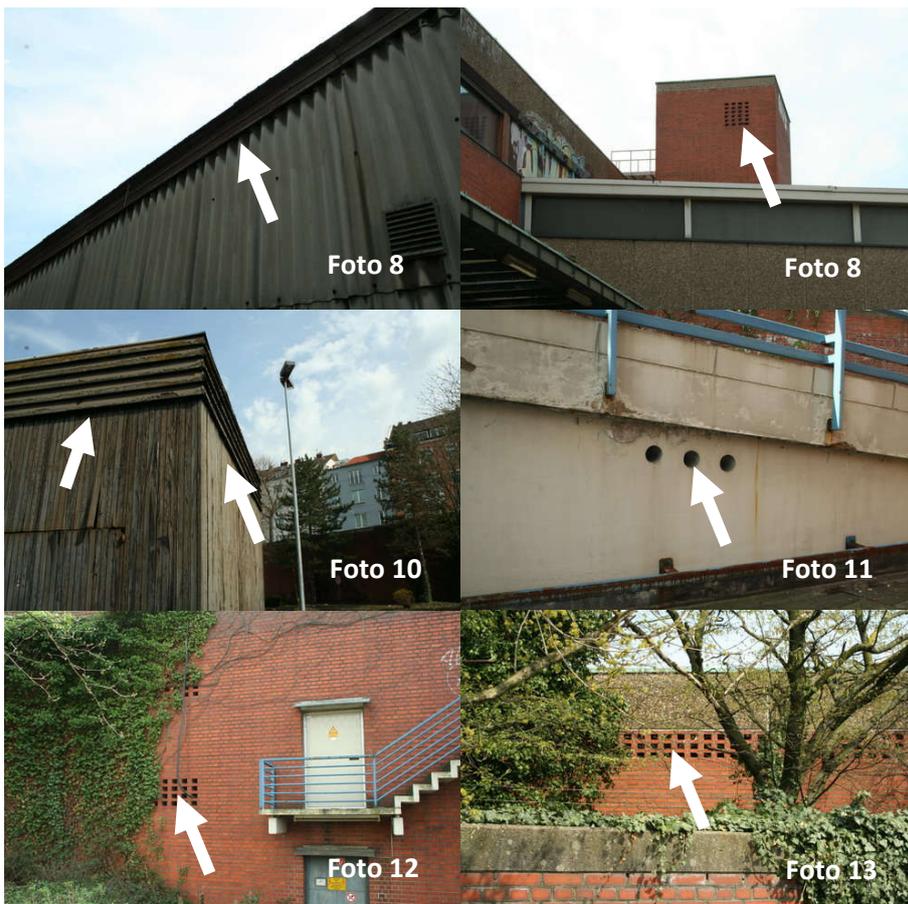


Foto 8-13: Beispiele für potenzielle Gebäudenutzung durch Fledermäuse im Bereich des Postverteilzentrums.

Foto 8: Anbau an den Verwaltungstrakt in Richtung Bahndamm.

Foto 9: Einflugmöglichkeiten im Fahrstuhlschacht (?).

Foto 10: Mögliche Spaltenverstecke am alten Salzlager.

Foto 11: Einflugmöglichkeiten in Hohlräume unter einer Rampe.

Foto 12-13: Einflugmöglichkeiten an Backsteinfassaden.



3.2 Lurche (Amphibia)

Es sind weder relevante Reproduktionsgewässer noch Landhabitats für Amphibien im Bereich der Betrachtungsfläche vorhanden. Dies gilt insbesondere für die im MTB 4706 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten **Kammolch**, **Kleiner Wasserfrosch** und **Kreuzkröte**. Das am benachbarten „Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ an der Moskauer Straße liegende (temporäre) „Kleingewässer“ lag am 15.04.2013 trocken. Eine erfolgreiche Amphibienreproduktion kann wegen der unzureichenden Wasserführung aktuell ausgeschlossen werden. Das nächste dem Verfasser bekannte Amphibienvorkommen liegt durch Bebauungsriegel und Straßen isoliert etwa 2000m entfernt auf dem Rheinbahngelände an der Ronsdorfer Straße (HENF 2008).

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG muss nicht angenommen werden. Weitere Untersuchungen erübrigen sich daher.

3.3 Kriechtiere (Reptilia)

Ein Vorkommen der **Zauneidechse** im Bereich der Betrachtungsfläche kann fast sicher ausgeschlossen werden. Zwar existieren im Umfeld einer Brombeerhecke und angrenzenden Brachflächen (s. Foto 5) für die Zauneidechse besiedelbare Strukturen, diese sind jedoch erst in den letzten Jahren durch die weitgehende Einstellung der Pflege der Freiflächen im Umfeld des Postverteilzentrums entstanden. Eine zwischenzeitliche Besiedlung kann ausgeschlossen werden. Das nächste dem Verfasser bekannte Zauneidechsen-Vorkommen liegt über die Eisenbahndämme mehr oder weniger gut vernetzt in etwa 8000m Entfernung im Umfeld der ehemaligen Gerresheimer Glashütte. Im weniger als 1000m entfernten Umfeld des Lierenfelder Bahnhofs und über den Bahndamm an der Moskauer Straße gut vernetzten Bereich konnte der Verfasser vor einigen Jahren keine Zauneidechsen nachweisen (NORMANN 2011).

Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen erübrigen sich daher.

3.4 Vögel (Aves)

Für fast keine der in Tabelle 1 gelisteten planungsrelevanten Vogelarten bietet die Betrachtungsfläche günstige Lebensmöglichkeiten. Für den Sperber, den Turmfalken und den Wanderfalken könnten im Bereich der Betrachtungsfläche marginale Anteile ihres jeweiligen Gesamtjagdreviers liegen. Brutplätze können jedoch ausgeschlossen werden. Der hohe Versiegelungsgrad, im Zusammenwirken mit den wenigen vorhandenen Gehölzen, ermöglicht lediglich die Besiedlung der Fläche durch Arten, die eine hohe Anpassung an den überbauten urbanen Raum aufweisen. Zu diesen Arten zählt der Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), der Buchfink (*Fringilla coelebs*), das Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), der Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*), die Amsel (*Turdus merula*), die Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), die Haus- (*Columba livia domestica*) und die Ringeltaube (*Columba palumbus*) sowie einige Meisenarten (Paridae), die im Verlauf der Geländeerkundung am 15.04.2013 beobachtet werden konnten. Der Hausrotschwanz ist in Düsseldorf eine Art die häufig im Bereich von Industrieflächen (insbesondere Industriebrachen) beobachtet werden kann.



Eine potenzielle Brut kann für die Elster (*Pica pica*) für den Gehölzbestand an der Kölner Straße vermutet werden. Hier befand sich am Begehungstag ein bereits gut ausgebautes Nest (s. f. Foto).



Foto 14: Elster-Nest im Gehölzbestand an der Kölner Straße.

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009. Daher kommt i. d. R. dem Schutz der Vogelzönosen generell ein hoher Stellenwert zu. In Folge der Umnutzung des Geländes sind in Abhängigkeit zur Gestaltung der Freiflächen für die Vogelzönose im Raum erhebliche Auswirkungen, insbesondere bei naturferner oder nur spärlicher Eingrünung der Fläche, zu erwarten. Hinsichtlich der möglichen Beseitigung des Gehölzbestands sollte ein strikt einzuhaltendes Zeitmanagement erfolgen. Hinweise zur Vermeidung von relevanten Störungen werden im Kap. 5 gegeben.

Insgesamt sind die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch die projektierte Baumaßnahme auf planungsrelevante Vogelarten (z. B. Sperber, Turmfalke, Wanderfalke) eher als marginal zu kennzeichnen (Verlust von kleineren Anteilen am Gesamtjagdrevier). Nach Einschätzung des Verfassers würde die vorgesehene Umnutzung des Betrachtungsgebiets nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bzw. der EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE, 2009 führen, wenn im Verlauf der projektierten Baumaßnahmen relevante Störungen von Brutplätzen vermieden würden (Zeitmanagement).

3.5 Schmetterlinge (Lepidoptera)

Die Präimaginalstadien (Raupe) des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** und des **Nachtkerzen-Schwärmers** sind auf das Vorhandensein geeigneter Futterpflanzen angewiesen. Beim Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist das ausschließlich der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), beim Nachtkerzen-Schwärmer kommen die Nachtkerzen (*Oenothera*), der Blutweiderich (*Lythrum salicaria*) und Weidenröschenarten (*Epilobium*) in Frage. Die hier genannten Pflanzenarten können sich wegen der



vorhandenen Versiegelung nicht im Bereich der Betrachtungsfläche entwickeln. Zudem benötigt der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling bestimmte Arten von Wiesenameisen für die Entwicklung seiner Raupen, die im Bereich der Betrachtungsfläche keine Biotope finden. Es kann daher mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass weder der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling noch der Nachtkerzen-Schwärmer im Bereich der Betrachtungsfläche siedeln.

3.6 Libellen (Odonata)

Ein Vorkommen von Libellen ist eng mit dem Vorhandensein geeigneter, meist stehender Gewässer (Reproduktion), verbunden (vgl. Amphibien). Die in Tab. 1 gelistete **Asiatische Keiljungfer** besitzt jedoch eine hohe Bindung an größere Fließgewässer, wie dem Rhein. Hier entwickeln sich die Larven im sandigen Sediment. Da im Bereich der Betrachtungsfläche keinerlei Gewässer vorhanden sind, kann die Betroffenheit von Libellen ausgeschlossen werden. Allenfalls könnten Individuen auf der Jagd in die Betrachtungsfläche einfliegen. Die weitere Diskussion dieser Artengruppe erübrigt sich.

3.7 Weichtiere (Mollusca)

Die **Gemeine Flussmuschel** ist überwiegend an Fließgewässersysteme gebunden. Ihr Vorkommen und ihre Betroffenheit im Betrachtungsgebiet kann ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässer zu Verfügung stehen.



4. Zusammenfassung und Prognose

In der Verwaltungsvorschrift-Artenschutz (VV-Artenschutz³) (MUNLV 2010) wird darauf hingewiesen, dass auf Bestandserfassungen vor Ort in Bagatellfällen (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden kann, wenn allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Es ist also im engen Rahmen (Bagatellfälle) möglich, auf niedrigem Niveau, noch unterhalb der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (s. Stufe I der VV-Artenschutz), Aussagen zur möglichen Betroffenheit von Arten zu tätigen.

Auf Grund der Auswertung der vorhandenen Informationen (LINFOS des LANUV), der Befragung des lokalen ehrenamtlichen Naturschutzes und einer stichprobenhaften Begehung, ergaben sich lediglich relevante Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse. Fledermäuse könnten durch die projektierte Baumaßnahme durch Quartierverlust betroffen werden. Neben einem möglichen Brutplatzverlust für allgemein häufige Vogelarten sind geringe Beeinträchtigungen von einigen, wenigen planungsrelevanten Vogelarten zu prognostizieren. Diese betreffen den Verlust von kleinen Teilen am Gesamtjagdrevier von Sperber, Turmfalke und Wanderfalke. Insgesamt erscheinen die prognostizierten potenziellen Beeinträchtigungen nicht gravierend, wenn einige Vorsichtsmaßnahmen, z. B. Berücksichtigung eines Bauzeitenfensters (s. Kap. 5), beachtet werden.

Fledermäuse

Am vorhandenen Gebäudebestand sind einige potenzielle Quartiere für Gebäudefledermäuse vorhanden. Sofern diese von Fledermäusen genutzt werden, werden bei deren Beseitigung Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1. - 3. BNatSchG ausgelöst. Neben dem Tötungsverbot gilt auch ein Störungsverbot. Insbesondere ist es nach § 44 (1) 3. verboten „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (bei Fledermäuse deren Quartiere) der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Um sicher bewerten zu können, dass keine relevante Beeinträchtigung von Fledermäusen durch den Rückbau der Gebäude hervorgerufen wird, ist nach Ansicht des Verfassers eine Erfassung der Fledermäuse, insbesondere möglicher Quartiere, notwendig. Um festzustellen ob und welche Fledermäuse das Betrachtungsgebiet nutzen, wäre eine Detektorkartierung in den Sommermonaten zielführend. Parallel könnte eine Quartierkartierung in den Verdachtsbereichen erfolgen. Sollte eine Nutzung des derzeitigen Postverteilzentrums durch Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden können, bieten sich Vermeidungs- und kompensatorische Maßnahmen an, zu denen erste Hinweise im Kap. 5 gegeben werden.

³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010, 32 S. u. Anhang.



Vögel

Die zu erwartende Beeinträchtigung der Vogelzönose durch die mögliche Beseitigung von Gehölzen betrifft lediglich besonders geschützte Vogelarten. Planungsrelevante Arten sind nicht maßgeblich betroffen. Um die mögliche Betroffenheit von Brutplätzen (vgl. § 44 (1) 1. BNatSchG) so gering wie möglich zu gestalten, ist die Einhaltung eines strikten Zeitmanagements notwendig (s. Kap. 5). Wünschenswert wäre weiterhin der möglich weitreichende Erhalt der Gehölze auf der Bahndammböschung, entlang der Kölner Straße und im Bereich der Treppenanlage an der Moskauer Straße. Hier konzentrieren sich offensichtlich die Brutplätze der beobachteten Vögel (vgl. § 44 (1) 3. BNatSchG). Um die Auswirkungen der projektierten Baumaßnahme nur vorübergehend wirken zu lassen, ist eine naturnahe Eingrünung der Baumaßnahmen notwendig.

Auf der Basis der zu gewinnenden Erkenntnisse kann insbesondere ein möglichst störungsarmes Zeitfenster für die Rückbaumaßnahmen sowie möglicherweise notwendig werdende weitere kompensatorische Maßnahmen definiert werden. Bei Berücksichtigung einiger Maßnahmen (erste Hinweise im Kap. 5) sollte es möglich sein die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.



5. Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Auf der Basis der derzeit vorliegenden Informationen ist bei der Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs (s. Abb.1) mit der Beeinträchtigung einiger besonders und weniger streng geschützter Tierarten aus den Artengruppen Fledermäuse und Vögel zu rechnen. Relevante Beeinträchtigungen sind insbesondere hinsichtlich des Verlusts von potenziellen Gebäudequartieren von Fledermäusen zu erwarten. Der Sperber, der Turmfalke und der Wanderfalke würden ggf. durch die Verkleinerung ihres Gesamtjagdreviers betroffen.

Um den Verlust von Quartieren (Fledermäuse) zu kompensieren sowie den Verlust von Brutplätzen zu minimieren, böten sich folgende Maßnahmen an:

- Zur Einhaltung des Tötungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG - Definition und strikte Einhaltung eines Zeitfensters für ggf. notwendig werdende Abbrucharbeiten in dem mit den geringsten Beeinträchtigungen der betroffenen Artengruppen zu rechnen ist. Ein günstiges Zeitfenster (Fledermäuse u. Vögel) liegt im Bereich der Wintermonate Dezember bis Februar (jeweils inkl.).
- Sollten Fällmaßnahmen (z. B. Höhlenbäume) außerhalb der Monate Dezember bis Februar erfolgen, sind eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde und eine biologisch-ökologische Begleitung der Fällungen notwendig. Bebrütete Nester und besetzte Baumhöhlen dürfen nicht beseitigt werden. Wenn notwendig, ist eine endoskopische Untersuchung unmittelbar vor der Fällung durchzuführen.
- Gegebenenfalls Ersatz der verloren gehenden Baumhöhlenquartiere etwa im Verhältnis 1:2 durch das Aufhängen von Nist- und Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld der Baustelle (s. Abb. 9 u. 10). Die CEF-Maßnahme⁴ muss vor Beginn möglicher Fällungen erfolgen!
- Auf Grund des Verlusts der potenziellen Fledermausquartiere an Gebäuden, Ersatz der Quartiere durch das Anbringen von einer noch festzulegenden Anzahl von Fassadenquartieren für Fledermäuse (s. Abb. 2 bis 8) an den Neubauten. Die Integration der Fledermausquartiere sollte vorrangig an der Gebäudefront Moskauer Straße erfolgen. Dadurch besteht ein freier An- und Abflug in Richtung der Jagdreviere „Bahndamm Lierenfeld“ und „Bürgerpark“ am internationalen Handelszentrum. Durchführung der Maßnahmen spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme.
- Nach Ende der Bebauung, Eingrünung der Flächen mit bodenständigen Gehölzen, auch mit Bäumen höherer Ordnung, die langfristig auch wieder Baumhöhlen aufweisen könnten. Gehölze, die Insektenreichtum generieren sind zu bevorzugen.

⁴ CEF-Maßnahme = *continuous ecological functionality-measures* (Übersetzung = *Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*)



Fledermaus-Fassadenkästen und -steine

Fledermaus-Fassadenkästen können selbst, vorzugsweise als Holzkonstruktionen, angefertigt oder vom Fachhandel bezogen werden. Die vom Fachhandel zu beziehenden Kästen besitzen eine längere Lebensdauer und ein professionelleres Aussehen. Die Fassadenkästen (z. B. der Fa. Schwegler) bestehen aus eingefärbtem oder lackiertem Holzbeton. Holzbeton ist ein Werkstoff, der aus einer Mischung von Sägespänen und Zement besteht.



Abb. 2: Schwegler Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von Höhe 60 x Breite 35 x Tiefe 9 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit vier Schrauben.

(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

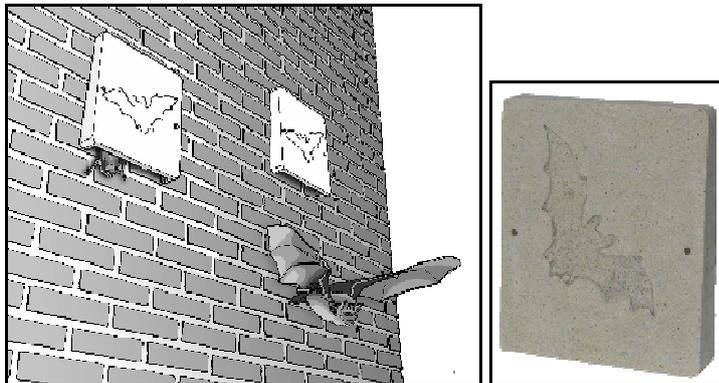


Abb. 3 u. 4: Schwegler Fledermaus-Wandschale 2FE ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von Breite 30 x Höhe 30 x Tiefe 3...5 cm und ist als Spaltenquartier geeignet. Die Befestigung erfolgt mit zwei Schrauben.

(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Als Quartierangebot an die Fledermauspopulation im Innenbereich der Stadt Düsseldorf bieten sich folgende Alternativen an:

Fledermaus-Einbauröhren

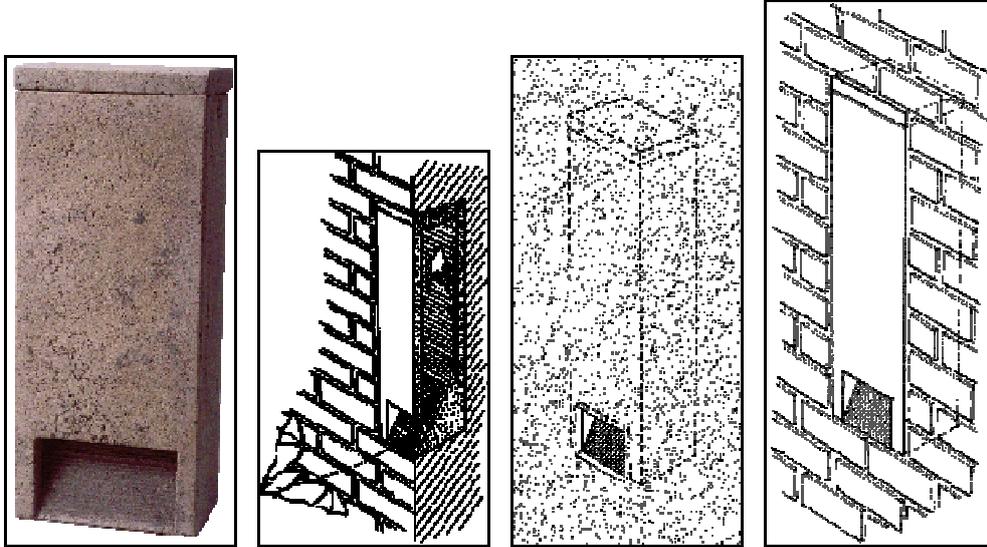


Abb. 5-8: Die Fledermaus-Fassadenröhre 1FR ist aus witterungsbeständigem und atmungsaktivem Holzbeton gefertigt. Das Fassadenquartier hat eine Größe von: Höhe 47,5 x Breite 20 x Tiefe 12,5 cm. Das Quartier ist für die Unterputzmontage vorgesehen, d. h. es kann in das Mauerwerk integriert werden.
(Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)

Nistkästen als Ersatz für Baumhöhlen



Abb. 9: Schwegler Nisthöhle Typ 1B für Kohl-, Blau-, Sumpf-, Tannen-, Haubenmeise, Gartenrotschwanz, Kleiber, etc.. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



Abb. 10: Schwegler Nischenbrüterhöhle Typ 1N für Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Bachstelze, Grauschnäpper, Rotkehlchen und Zaunkönig. (Quelle: SCHWEGLER Vogel- und Naturschutzprodukte GmbH)



6. Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 21.01.2013.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-Richtlinie (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

HENF, M. (2008): Faunistische Kartierung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Umgestaltung des Rheinbahn-Depots Lierenfeld. – Im Auftrag: Landschaftsarchitekt Normann, Düsseldorf, unveröff., 37 S.

HENF, M. (2011): Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung „Düsseldorf Mindener Straße“. – Im Auftrag: VIVICO, Köln, unveröff. Gutachten, 50 S.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MUNLV) NRW (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen (inkl. Neuregelungen).

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFHRL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 -, 32 S. u. Anhang.

NORMANN, W. (2011): Stadt Düsseldorf - Bebauungsplan Nr. 5675/048 „Orts-umgebung Oberbilk“ (Stadtbezirk 3) Grünordnungsplan (GOP III).